



Diakonisches Werk

des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling



Informationen zum P-Konto

Überreicht von:

Diakonisches Werk
des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling
Schuldnerberatung

Dienststelle Uslar
Kreuzstr. 10
37170 Uslar

Ansprechpartner:
Rolf Behn
Telefon: 05571-924113
E-Mail: rolf.behn@leine-solling.de

Zum 1. Juli 2010 wurde per Bundesgesetz ein neuer Kontotyp eingeführt: das Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Auf die Umwandlung eines bestehenden (Guthaben)Kontos in ein P-Konto gibt es einen Rechtsanspruch, d.h. diese Umwandlung kann die Bank nicht ablehnen.

Seit Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 19.06.2016 hat jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, auch einen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto. Im Antrag auf Einrichtung eines Basiskontos kann die Eigenschaft „Pfändungsschutzkonto“ direkt mit beantragt werden, so dass der Pfändungsschutz auf dem neuen Konto von Anfang an eingebaut wird.

Es darf pro Person nur ein P-Konto geführt werden. Bei einem Bankenwechsel muss zunächst das alte P-Konto aufgelöst werden, bevor ein anderes Konto in ein P-Konto umgewandelt werden kann. Zahlungseingänge auf andere Konten können nicht vor Pfändungen geschützt werden!

Umgewandelt werden dürfen nur Einzelkonten, Gemeinschaftskonten müssen zunächst aufgeteilt werden. Für die Umwandlung müssen Sie einen persönlichen Antrag bei Ihrer kontoführenden Bank stellen. Achtung: Die Umwandlung und Kontoführung darf keine zusätzlichen Gebühren verursachen.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch dann noch beantragt werden, wenn schon eine Kontopfändung bei der Bank eingegangen ist. Geschieht dies innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang des Pfändungsbeschlusses beim Geldinstitut, so wirkt der Pfändungsschutz rückwirkend für den laufenden Monat.

Welcher Betrag wird freigegeben?

Grundfreibetrag

Ohne weitere Nachweise werden auf einem P-Konto Zahlungseingänge bis zu **1.133,80 €** je Kalendermonat freigegeben. Über diesen Betrag kann man mit Überweisungen, Lastschriften oder Barabhebungen verfügen. Woher die Einzahlungen stammen, wird nicht geprüft und es ist gleichgültig, wann im laufenden Monat der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

Erhöhter Freibetrag

Der Grundfreibetrag wird erhöht, wenn Sie für eine oder mehrere Personen Unterhalt zahlen (bar oder im Rahmen Ihres Haushaltes) oder Sozialleistungen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen. Diese Tatbestände müssen Sie entsprechend nachweisen. Welche Unterlagen benötigt werden, können sie der beiliegenden Tabelle (Rückseite) entnehmen.

Zur Erhöhung des Freibetrages wird eine Bescheinigung notwendig, die Sie bei Rechtsanwälten (kostenpflichtig), der Sozialagentur, der Familienkasse oder Schuldnerberatungsstellen erhalten können.

Der Freibetrag wird auf folgende Beträge erhöht:

- **1.560,51 Euro bei einer Unterhaltspflicht**
- **1.798,24 Euro bei zwei Unterhaltspflichten**
- **2.035,97 Euro bei drei Unterhaltspflichten**
- **2.273,70 Euro bei vier Unterhaltspflichten**
- **2.511,43 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten**

Kindergeld und einmalige Sozialleistungen werden zusätzlich freigegeben, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Für die Freigabe von **Nachzahlungen** (Rente, Wohngeld, Kindergeld ...) ist ein Beschluss des Vollstreckungsgerichtes notwendig.

Was passiert, wenn der Freibetrag überschritten wird?

Überschreitet der im Kalendermonat eingehende Betrag den freigegebenen Betrag, so wird das Geldinstitut beim Vorliegen einer Kontopfändung den überschreitenden Betrag nach Fristablauf an den pfändenden Gläubiger überweisen.

Wird Ihr Erwerbseinkommen bereits beim Arbeitgeber gepfändet, sollte ein Freigabebeschluss bei dem Vollstreckungsgericht gestellt werden, um Doppelpfändungen zu vermeiden.

Was passiert, wenn ich mein monatliches Einkommen nicht vollständig verbrauche?

Sie können unter bestimmten Bedingungen Guthaben auf den Folgemonat übertragen. Hierbei kommt es jedoch sehr leicht zu Schwierigkeiten/Streitigkeiten.

Wir empfehlen, die monatlichen Gutschriften vollständig zu verbrauchen, jedenfalls nicht auf dem Konto anzusparen.

Vorzulegende Unterlagen:

| Unterhaltspflicht gegenüber ... | Nachweis durch folgende Unterlagen: |
|---|--|
| dem Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt | Personalausweis des Ehepartners, Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde |
| dem getrennt lebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner | Nachweis der Zahlung – (Überweisungs-)Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten |
| dem geschiedenen Partner | Scheidungsurteil / sonstiger Unterhaltstitel und (Überweisungs-) Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten |
| den leiblichen Kindern im Haushalt | Aktuelles Dokument, das die Existenz der Kinder nachweist (z.B. Personalausweis, Kinderausweis oder Meldebesccheinigung) und Geburtsurkunde |
| den leiblichen <i>minderjährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts | (Überweisungs-)Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 8 Wochen |
| den leiblichen <i>volljährigen</i> Kindern außerhalb des Haushalts | Ausbildungs-Bescheid o.ä.; (Überweisungs-) Quittung bzw. Kontoauszüge aus den letzten 6 Monaten |
| Nachweis für folgende Leistungen: | Nachweis durch folgende Unterlagen: |
| Kindergeld / Leistungen für Kinder | Aktueller Kontoauszug |
| Leistungen zu Gunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft | Bewilligungsbescheid des JobCenters / der ArGe / des Sozialamts nach dem SGB II oder XII, aus dem der Leistungsbezug für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hervorgeht |
| Leistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen z.B. Pflegegeld | Bewilligungsbescheid |
| Bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen auf dem P-Konto | Bewilligungsbescheid betr. die einmalige Sozialleistung; sofern noch nicht bewilligt: Antrag |